

Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 12

Rathenow, 2005-02-01

Nr. 02

Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 31.01.2005

BV 0173/05 Verordnung über das Offenhalten von

KT 12/05 Verkaufsstellen aus besonderem

Anlass

Seite 3

BV 0175/05 Richtlinie zur Förderung von KT 12/05 Investitionen in Infrastruktur des

Öffentlichen Personennahverkehrs in den kreisangehörigen Städten und

Gemeinden des Landkreises

Havelland

Seite 4

BV 0176/05 Verkehrsvertrag mit der Havelbus

KT 12/05 Verkehrsgesellschaft mbH

Seite 14

BA 0178/05 Besetzung des Aufsichtsrates der

KT 12/05 Kulturzentrum gGmbH

Seite 14

BV 0180/05 Änderung der Hauptsatzung des

KT 12/05 Landkreises Havelland

Seite 14

BV 0181/05 Öffentliche Ausschreibung zur

KT 12/05 Besetzung zweier vakanter

Beigeordnetenstellen

Seite 15

BA 0182/05 Einstufung der Buslinie 684 als

KT 12/05 landesbedeutsame Verkehrslinie nach

dem ÖPNV Gesetz

Seite 15

Beschluss – Nr. BV 0173/05 – KT 12/05 Beschluss – Nr. BV 0173/05 – KT 12/05 BV 0183/05 Bestellung eines zweiten Vertreters

KT 12/05 gemäß § 55 Abs. 2 LKrO

Seite 16

BA 0185/05 Beschlussfassung über die

KT 12/05 Neubesetzung im Ausschuss Landwirtschaftsförderung/

Landwirtschaftsförderung/ Umwelt/Öffentliche Sicherheit

Seite 16

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde

 Auslegungsverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung der Gemeinde Rathenow

Seite 16

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Der Kreistag hat die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen gem. § 14 Ladenschlussgesetz beschlossen.

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 03.01.2005

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verlängerung der Ladenöffnung an Samstagen vom 15. Mai 2003 (BGBL Teil I S. 658/659) in Verbindung mit § 2 Nr. 4 und § 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 09.10.1992, zuletzt geändert am 25.09.1999 (GVBL. II S. 539) verordnet der Landkreis Havelland:

§ 1 Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen der in der Anlage zu dieser VO benannten Städte und Gemeinden an den ebenfalls in der Anlage aufgeführten Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

8 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 17 LSchlG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31.Dezember 2005 außer Kraft.

Rathenow, 2005-02-01

gez. Dr. B. Schröder Landrat

Anlage zu § 1 dieser Verordnung (§ 14 LSchlG) vom Januar 2005

Ort	am	in der Zeit von bis	Veranstaltung
Stadt Rathenow	120.03.05	13.00 – 18.00 Uhr	Frühlingsfest
	11.09.05	13.00 – 18.00 Uhr	Stadtfest
	23.10.05	13.00 – 18.00 Uhr	Weinfest
	27.11.05	13.00 – 18.00 Uhr	Adventsfest
Stadt Premnitz	27.11.05	13.00 - 18.00 Uhr	Weihnachtsmarkt
Stadt Falkensee	01.05.05	11.00 – 16.00 Uhr	Maifest
	04.09.05	11.00 – 16.00 Uhr	Stadtfest
	03.10.05	11.00 – 16.00 Uhr	Oktoberfest
Gemeinde	06.02. 05	12.00 – 17.00 Uhr	Incoming Veranstaltung f. touristische Fachbesucher
Wustermark	03.04.05	12.00 - 17.00 Uhr	Fitnesstag für die ganze Familie mit Fitnesstrainern und
Tanzprofis	16.10.05	12.00 – 17.00 Uhr	Modenschau
	27.11.05	12.00 – 17.00 Uhr	Kinderspecial – malen und basteln zum Thema "meine Liebslingssportart"
Gemeinde	06.03.05	11.00 – 16.00 Uhr	Familiensonntag
Dallgow	10.04.05	11.00 – 16.00 Uhr	Centergeburtstag "10 Jahre HavelPark"
	09.10.05	11.00 – 16.00 Uhr	Oktoberfest
	06.11.05	11.00 – 16.00 Uhr	Börsencrash
Stadt Ketzin	03.07.05	12.00 – 17.00 Uhr	Skipperfest
	21.08.05	12.00 - 17.00 Uhr	Fischerfest

Beschluss - Nr. BV 0175/05 - KT 12/05

Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland

- 1. Der Kreistag hat die Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland beschlossen.
- 2. Abweichend von § 8 (1) der Richtlinie wird der letzte Termin zur Antragstellung für das Jahr 2005 auf den 31.03.2005 festgesetzt.

Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des Öffentlichen Personannahverkehrs (ÖPNV) in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland

Inhalt Grundlagen

- § 1 Zuwendungszweck
- Gegenstand der Förderung § 2
- § 3 § 4 Zuwendungsempfänger
- Zuwendungsvoraussetzung
- § 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- sonstige Zuwendungsbestimmungen

Verfahren

- Anmeldeverfahren
- § 8 Antragsverfahren und Antragsprüfung
- § 9 Bewilligung
- § 10 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
- § 11 Nachweis der Verwendung
- Prüfung der Verwendung § 12

Geltungsdauer

Anlagen

- Anlage 1 Anmeldung der Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV
- Anlage 2 Antrag Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV
- Anlage 3 Verwendungsnachweis Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV

Grundlagen

§ 1 Zuwendungszweck

- (1) Der Landkreis Havelland gewährt auf der Grundlage des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie dieser Richtlinie Zuwendungen für Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in Gemeinden des Landkreises Havelland
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall der Kreistag.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen zur Förderung des ÖPNV können einen Zuschuss zur Finanzierung erhalten, sofern sie nicht durch andere Maßnahmen gefördert werden:
 - Bau/Ausbau von Buswendeschleifen
 - Bau/Ausbau von Haltestellen für Omnibusse
- (2) Nähere Einzelheiten sind in den Anlagen dieser Richtlinie zur Abgrenzung oder grundsätzlichen Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben geregelt.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die kreisangehörigen Städte und Gemeinden, sowie die Ämter des Landkreises sein

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung der Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- 1. die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist,
- 2. die Maßnahme in einem Verkehrsentwicklungsplan oder gleichwertigen Plan vorgesehen ist und die Ziele und Grundsätze des ÖPNV gemäß § 2 ÖPNVG Bbg Berücksichtigung finden,
- 3. die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch ordnungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit geplant ist und alle einschlägigen Richtlinien berücksichtigt sind,
- 4. die Belange Behinderter, älterer Menschen und anderer Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen im Rahmen bestehender Möglichkeiten berücksichtigt werden,
- 5. der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes) und die Folgekostenfinanzierung gesichert ist,
- 6. die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sowie die Sicherung der Finanzierung vor Baubeginn vorliegen und nachgewiesen sind,
- 7. bei der Vergabe von Bauleistungen immer die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) beachtet wird. Die Ergebnisse der Ausschreibung und der Vergabe sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich nach Abschluss des Verfahrens mitzuteilen.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendungen werden als Projektfinanzierung gewährt.
- (2) Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt als Anteilfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dazu gehören insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau und Beschaffung, die Zuwegung sowie die erstmalige Bepflanzung und Begrünung.
- (3) Die Zuwendungen des Landkreises Havelland betragen 75 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens, maximal 5 T-Euro bei Bushaltestellen und max. 40 T-Euro bei Wendeschleifen.

§ 6 sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsbescheid kann Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten, die vor oder während der Maßnahmedurchführung erfüllt werden müssen.

Verfahren

§ 7 Anmeldeverfahren

- (1) Die Anmeldung einer Maßnahme hat in Vorbereitung der Erarbeitung bzw. Fortschreibung des Nahverkehrsplanes, spätestens bis zum 30.04. des der Maßnahme vorangehenden Jahres beim Landrat des Landkreises Havelland als Bewilligungsbehörde zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Beschreibung der Maßnahme und Begründung der Notwendigkeit
 - Übersichts-/Lageplan
 - Kostenberechnung und Finanzierungsplan

§ 8 Antragsverfahren und Antragsprüfung

(1) Zuwendungen werden nur nach ordnungsgemäßer Anmeldung auf Antrag gewährt. Die Anträge sind in 2facher Ausfertigung beim Landkreis Havelland bis spätestens zum 30.10. des der Maßnahme vorangehenden Jahres zu stellen.

- (2) Dem Antrag sind neben etwaigen Änderungen zur Anmeldung mindestens folgende Unterlagen beizufügen:
 - Bericht mit ausführlicher Darlegung der derzeit vorhandenen Situation sowie des angestrebten Zieles, sofern eine Abweichung gegenüber der Anmeldung vorliegt
 - prüffähige Projektunterlagen und Pläne
- (3) Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.
- (4) Als Ergebnis der Antragsprüfung wird ein Prüfvermerk gefertigt. Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, ist dies dem Träger der Maßnahme unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 9 Bewilligung

- Die Bewilligungsbehörde erlässt die Zuwendungsbescheide im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) In dem Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:
 - Höhe der Zuwendung mit dem Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. mit der Begrenzung auf den Höchstbetrag
 - Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum)
 - Durchführungszeitraum
- (3) Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- (4) Geförderte Maßnahmen sind nach der Maßgabe des öffentlichen Vergaberechtes auszuschreiben. Das Ergebnis ist der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach der Vergabe vorzulegen.

§ 10 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung

- (1) Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Abforderung durch den Zuwendungsempfänger.
- (2) Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher abgefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird.
- (3) Die bewilligten und ausgezahlten Mittel dürfen nur als Entgelt für die Durchführung der Maßnahme verwandt werden. Die Verwendung von Fördermitteln hat anteilig und zeitgleich unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile zu erfolgen.

§ 11 Nachweis der Verwendung

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch 6 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
- (3) Dem Verwendungsnachweis ist ein Ausgabeblatt beizufügen, dass Aufschluss darüber gibt, welche Einzelausgaben für Bauleistungen und Lieferungen/Leistungen wann erfolgt sind und welche Fördermittel dafür anteilig in Anspruch genommen worden sind.

§ 12 Prüfung der Verwendung

(1) Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.

Sie bescheinigt, dass das Vorhaben im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Auflagen ausgeführt wurde.

Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfungsprotokoll niederzulegen.

- (2) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung vor Ort oder durch Einsicht in bzw. Anforderung von Büchern, Belegen und sonstigen Projektunterlagen zu prüfen.
 - Die erforderlichen Unterlagen sind bereit zu halten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtliche Erhebungen zu ermöglichen.
 - Alle Unterlagen der geförderten Maßnahme sind 5 Jahre aufzubewahren.
- (3) Die Förderungen sind Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme unter Umständen strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.

Rathenow, 2005-02-01

gez. Dr. B. Schröder Landrat Anlage 1 Anmeldung der Förderung nach Richtlinie des Landkreises Havelland

Antrags	steller	Datum
Der Lai Platz de	eis Havelland ndrat er Freiheit 1 Rathenow	
zur G	ewährung einer Förderung nach der Richtlinie z	nmeldung ur Förderung von Investitionen in Infrastruktur des ÖPNV in des Landkreises Havelland vom
genaue	Bezeichnung des Bauvorhabens	
Wir/Ich Richtlin	melde(n) zur Durchführung des vorgenannten l	Bauvorhabens den Bedarf für eine Zuwendung nach § 7 der stur des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des
1.	Das Vorhaben soll für das Haushaltsjahr/ die	Haushaltsjahre angemeldet werden:
	Folgende Unterlagen sind beigefügt:	
2.	Die Gesamtkosten betragen: davon zuwendungsfähige Ausgaben (§ 5)	€
	Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen: Eigenmittel des Antragstellers Mittel Dritter Zuwendungen des Landkreises Havelland	€ €
3.	Mit dem Vorhaben sollen folgende verkehrlich (Kurzbegründung)	ne Verbesserungen erzielt werden.
4.	Wir/ich erkläre(n), dass mit der Maßnahme no der Bauausführung abgesichert ist.	ich nicht begonnen wurde und die Finanzierung zum Zeitpunkt
	(Ort, Datum)	(rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)

Anlage 2 - Antrag auf Förderung nach Richtlinie des Landkreises Havelland

Antragsteller	Datum
Landkreis Havelland	
Der Landrat	
Platz der Freiheit 1	
14712 Rathenow	
Antra	
auf Gewährung einer Förderung nach der Richtlinie zur För den Städten und Gemeinden des La	
den Stadten und Gemeinden des La	andkreises navenand vom
genaue Bezeichnung des Bauvorhabens	
Win/I-1 1	and the second of Delay Committee 7 and the second of 0
Wir/Ich beantrage(n) zur Durchführung des vorgenannten Ba der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktu	
Landkreises Havelland.	ii des OPNV in den stadten und Gemeinden des
Landreises Havenand.	
1. Das Vorhaben wird im Zeitraum	durchgeführt.
Folgende Unterlagen sind beigefügt:	
2. Die Gesamtkosten betragen:	€
davon zuwendungsfähige Ausgaben	€
uu, eu,, euu-ggg e	
Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:	
Eigenmittel des Antragstellers	€
Mittel Dritter	€
Zuwendungen des Landkreises Havelland	€
3. Mit dem Vorhaben sollen folgende verkehrliche Verbe	esserungen erzielt werden (Kurzbegründung)
3. With delin vorhaben benen religende verkeimnene verk	obstrangen erziett werden. (rearzoegrandung)
4. Wir/Ich erkläre(n), dass mit der Maßnahme noch nich	
nanzierung zum Zeitpunkt der Bauausführung abgesie	chert ist.
(Ort, Datum)	(rechtsverbindliche Unterschrift, Dienstsiegel)
(0.5, 2 ********)	(1001101 Official Chicagonini, Dienstelegel)

Anlage 3 - Verwendungsnachweis der Förderung nach Richtlinie des Landkreises Havelland

	_
Zuwendungsempfänger	
Datum	
Landkreis Havelland	
Der Landrat	
Platz der Freiheit 1	
14712 Rathenow	
Verwendungsnachweis	
für eine Zuweisung des Landkreises Havelland nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen in Infrastruktur	
des ÖPNV in den Städten und Gemeinden des Landkreises Havelland vom	
Zuwendungszweck:	
Zuwendungsbescheid: (Aktenzeichen) vom:	
Zur Finanzierung der o.g. Maßnahme wurden insgesamt bewilligt: €	
Zur i manzierung der o.g. iviabilannie wurden insgesamt bewinigt.	
Franchis in a country of the country	
Es wurde insgesamt ausgezahlt: am: €	
In Anspruch genommener Betrag: €	
I. Sachbericht	
(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u.a. Vergabe, Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss, Erfolg,	
Abweichungen von den dem Bescheid zugrunde liegenden Planungen, bautechnische Daten u.a.)	

II. Zahlenmäßiger N	achweis					
1. Einnahmen						
Art	lt. Zu	wendungsbescheid %		€	lt. Abre	chnung
Eigenanteil						
Leistungen Dritter Bewilligte öffentliche Förderung						
Insgesamt						
2. Ausgaben						
Ausgaben	Lt. Zuwendungs Zuwendungsfäh Ausgaben	sbescheid ige Zuwendung	Zuwendi Bemerki		Lt. Abrechnu ge Zuwendur	
	€	€	Ausgabe €	n	€	
Auflistung						
Gesamtkosten						
3. Schlussrecht	nung					
		Lt. Zuwendu (Zuwen €	dung)	d		s lt. Abrechnung wendung) €
Einnahmen						
Ausgaben Mehrausgaben/						
Minderausgaben						
Rückzahlungen						

III. Bestätigung	III.	Bes	täti	gu	ng
------------------	------	-----	------	----	----

Die vorgenannten Angaben stimmen mit dem/den Zuwendungsbescheid(en) und dem Bauausgabebuch überein. In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Rechnungsunterlagen im Zusammenhang mit den geförderten Vorhaben angefallen sind und mit den Baurechnungen überein stimmen,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Zuwendungen ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bezeichneten Zuwendungszweck verwendet wurden,
- die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden,

	nne erwirtschaftet wurden bzw. diese als Einnahmen abgesetzt wurden.
	die Zuwendung im Falle zweckwidriger Verwendung der Rückforderung und Basiszinssatz (gemäß § 247 BGB) unterliegt.
(Ort, Datum)	(Unterschrift, Dienstsiegel)

Beschluss - Nr. BV 0176/05 - KT 12/05

Verkehrsvertrag mit der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH

Der Kreistag hat beschlossen, den Landrat zu beauftragen, den Verkehrsvertrag mit der Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH abzuschließen.

Beschluss - Nr. BA 0178/05 - KT 12/05

Besetzung des Aufsichtsrates der Kulturzentrum Rathenow gGmbH

Der Kreistag hat beschlossen, nachfolgend genannte Person auf Vorschlag der Zählgemeinschaft in den Aufsichtsrat zu entsenden:

Prof. Dr. Bernward Joerges 14715 Milower Land/OT Bahnitz

Beschluss - Nr. BV 0180/05 - KT 12/05

Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Havelland

Der Kreistag hat die Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Havelland vom 22.01.2004 beschlossen.

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut und mit allen Anlagen wiedergegebene, am 31. Januar 2005 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Havelland (Beschluss Nr. BV 0180/05-KT12/05) ist nicht genehmigungspflichtig und wird dem Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) angezeigt.

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Havelland liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Havelland

Aufgrund der §§ 6 und 29 Abs. 2 Ziffer 2 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl.I/93 S.398, 433) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl.I/04 S.59, 66), hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 31.01.2005 folgende Änderungen der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 20 wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 20 Beigeordnete

- (1) Der Landkreis Havelland hat zwei Beigeordnete, die jeweils die Leitung eines Dezernates wahrnehmen und den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis vertreten.
- (2) Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des Landrats bei dessen Verhinderung. Bei Verhinderung des Landrats und des Ersten Beigeordneten ist der Zweite Beigeordnete der allgemeine Stellvertreter des Landrats.

Artikel 2

Diese Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Havelland tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rathenow, 01.02.2005

gez. Dr. B. Schröder Landrat

Beschluss - Nr. BV 0181/05 - KT 12/05

Öffentliche Ausschreibung zur Besetzung zweier vakanter Beigeordnetenstellen

Der Kreistag hat beschlossen:

- Die nach Inkrafttreten der Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Havelland vom 22.01.2004 zu besetzenden Stellen des Ersten und des Zweiten Beigeordneten werden landesweit öffentlich ausgeschrieben.
- Die Durchführung der Ausschreibung erfolgt durch den Landrat, der dem Kreistag anschließend die Wahlvorschläge unterbreiten wird.

Beschluss - Nr. BA 0182/05 - KT 12/05

Einstufung der Buslinie 684 als landesbedeutsame Verkehrslinie nach dem ÖPNV Gesetz

Der Kreistag hat beschlossen:

- 1. Der Kreistag spricht sich dafür aus, dass nach dem neuen ÖPNV-Gesetz (§7 Abs. 1) bei der Neuaufstellung des Landesnahverkehrsplanes die Buslinie 684 Rathenow Neustadt als "landesbedeutsame Verkehrslinie anderer Verkehrsträger des öffentlichen Personennahverkehrs" durch das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung aufgenommen wird.
- 2. Der Landrat wird durch den Kreistag aufgefordert, den Willen des Kreistages mit Nachdruck dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg anzutragen.

Beschluss - Nr. BV 0183/05 - KT 12/05

Bestellung eines zweiten Vertreters gemäß § 55 Abs. 2 LKrO

Der Kreistag hat beschlossen, Herrn Dr. Henning Kellner bis auf Weiteres zum Zweiten allgemeinen Vertreter des Landrates zu bestellen.

Beschluss - Nr. BA 0185/05 - KT 12/05

Beschlussfassung über die Neubesetzung im Ausschuss Landwirtschaftsförderung/Umwelt/Öffentliche Sicherheit

Der Kreistag hat beschlossen:

- 1. Herr Dieter Weber, wohnhaft 14624 Dallgow-Döberitz wird als sachkundiger Einwohner abberufen.
- 2. Herr Peter Heisler, 14624 Dallgow-Döberitz, OT Seeburg wird als sachkundiger Einwohner berufen.

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde

Auslegungsverfahren für die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung als Grundlage für die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für Grundstücke in der Gemarkung der Gemeinde Rathenow

Die untere Wasserbehörde (UWB) des Landkreises Havelland gibt bekannt, dass der

Wasser- und Abwasserverband Rathenow (WAR)

gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S.2182, 2192), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Eigentumsfristengesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2028) sowie der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900 bis 3903) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenbescheinigung für folgende Anlagen und Leitungen zur Abwasserentsorgung gestellt hat für:

Abwasserdruckleitung von Rathenow Ost bis Kläranlage Nord

Betroffen von diesem Antrag sind Grundstücke der **Gemarkung Rathenow**, **Flur 17**, **18**, **19**, **20**, **28 und 32**. Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer können vier Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes während der öffentlichen Sprechzeiten im Landkreis Havelland den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Dienststelle Nauen, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen bei der unteren Wasserbehörde

einsehen.

Sprechzeiten: Dienstag, Donnerstag und Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr Dienstag 15.00 bis 18.00 Uhr

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigung nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV).

Entsprechend § 9 Abs. 3 GBBerG ist der Antragsteller verpflichtet, dem betroffenen Grundstückseigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen.

Ansprüche sind daher unmittelbar an den Antragsteller zu richten.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Beseitigung von Abwasser entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht mit fehlendem Einverständnis zur Belastung des Grundbuches begründet werden.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von den antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung und Anlagendarstellung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist, oder in einer anderen Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Im Auftrag

Blume

Amtsleiter Umweltamt

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse <u>www.havelland.de</u> abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow. Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus